



An die
Fachorganisationen des
BBW - Beamtenbund Tarifunion

den
Landesvorstand des
BBW - Beamtenbund Tarifunion

Landesgeschäftsstelle

Am Hohengeren 12
70188 Stuttgart

Telefon 0711/168 76-0
Telefax 0711/168 76-76
Internet: <http://www.bbw.dbb.de>
e-mail: bbw@bbw.dbb.de

5. Dezember 2013
Lei/kh/3148e/13

**Betr.: Altersdiskriminierende Besoldung - Senioritätsprinzip in der Bezahlung;
Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 8.9.2011 (Rechtssache C-297/10 und
C-298/10); Urteile des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 10.11.2011 (6 AZR 148/09 und 6
AZR 481/09);
hier: Schlussanträge des Generalanwalts vom 28. November 2013 (verbundene Rechtssa-
chen C-501/12 bis C506/12, C-540/12 und C-541/12)**

Bezug: Rundschreiben des BBW vom 26.1.2012, 16.2.2012, 8.11.2012 und 20.11.2012

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir nehmen Bezug auf die o. g. Rundschreiben des BBW, in denen wir bereits ausführlich über die The-
matik berichtet und die Rechtslage dargestellt haben. Diesbezüglich hat nun am 28. November 2013 der
Generalanwalt seine Schlussanträge in der Rechtssache Altersdiskriminierung und Vereinbarkeit der be-
soldungsrechtlichen Vorschriften des Landes Berlin mit europäischem Recht abgegeben. Er hat die An-
sicht vertreten, dass sowohl das Besoldungsrecht a. F. (Gültigkeit bis 31. August 2006) aber auch das
darauf aufbauende Überleitungsrecht als diskriminierend anzusehen ist. Hierzu hat uns nun auch ein dbb-
Info (Info Nr. 60/2013) erreicht, dessen Inhalt wir ebenfalls einbezogen haben.

Wie in unserem letzten Rundschreiben vom 20. November 2012 berichtet, hatte das Verwaltungsgericht
Berlin dem Europäischen Gerichtshof mehrere Verfahren mit der Bitte um Klärung vorgelegt, ob die Be-
messung des Grundgehalts nach Besoldungsdienstalter und ein darauf aufbauendes Überleitungsrecht mit
Besitzstandswahrung eine Diskriminierung wegen Alters beinhaltet und daher einen Verstoß gegen die
Richtlinie 2000/78/EG darstellt.

Nunmehr hat der Generalanwalt seine Schlussanträge vorgelegt. Diese sind als **Anlage 1** diesem Schrei-
ben beigelegt. Er kommt darin zu folgendem Ergebnis:

1. Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 gilt auch
für die Besoldung der Beamten.

2. Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG sind dahin auszulegen, dass nationale Regelungen – hier: das alte Besoldungsrecht – eine Diskriminierung wegen des Alters darstellen. Diese ist weder angemessen noch im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt.
3. Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG sind zudem dahingehend auszulegen, dass sie einem Überleitungsrecht entgegenstehen, das bei der Zuordnung von Bestandsbeamten zu den Stufen des neuen Besoldungssystems lediglich dem vorherigen Grundgehalt Rechnung trägt und für den Aufstieg in höhere Stufen nur die ab Inkrafttreten dieses Überleitungszeitraums erworbene Erfahrung – unabhängig von der absoluten Erfahrungszeit des Beamten – berücksichtigt.
4. Rechtsfolge der festgestellten nicht gerechtfertigten Diskriminierung ist, dass die diskriminierten Beamten in dieselbe Besoldungsstufe eingestuft werden wie ein älterer Beamter, der über eine gleichwertige Berufserfahrung verfügt. Dies ist nicht notwendigerweise die höchste Besoldungsdienstaltersstufe.
5. Das Unionsrecht steht nicht einer nationalen Regelung entgegen, nach welchem der Beamte seine Ansprüche innerhalb des laufenden Haushaltsjahres geltend zu machen hat.

Insgesamt ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der überwiegenden Anzahl der Fälle davon auszugehen, dass der Europäische Gerichtshof den Schlussanträgen in seiner Entscheidung, mit der im Frühjahr zu rechnen ist, folgt.

Unmittelbar betroffen wären zunächst - nach derzeitigem Stand - der Bund und das Land Berlin als unmittelbare Beklagte. Diese wären dementsprechend gehalten die in ihrem Besoldungsrecht bestehende Diskriminierung zu beseitigen.

Darüber hinaus sind jedoch auch alle anderen Länder von der Rechtsprechung mittelbar betroffen, da sie entweder das alte diskriminierende Besoldungsrecht fortführen oder neue Regelungen geschaffen haben, die jedoch auf dem alten Besoldungsrecht aufbauen und dieses fortführen.

Betroffen von dieser Entscheidung können somit alle Beamten, Soldaten und Richter in Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sein, sofern sie sich nicht in der Endstufe ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe finden oder ein Festgehalt beziehen.

Wie bereits in unserem letzten Rundschreiben vom 20. November 2012 berichtet, sind in **Baden-Württemberg** von der Problematik der altersdiskriminierenden Besoldung zum einen insbesondere Beamtinnen und Beamte betroffen, die in der Zeit von Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes, also vor dem 1.1.2011, die Endstufe des Grundgehalts der A-Besoldung gem. § 27 BBesG a. F. noch nicht erreicht hatten. Aufgrund der Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Berlin vom 23. Oktober 2012 sind zu anderen jedoch auch diejenigen Beamtinnen und Beamte betroffen, die seit dem Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes die letzte (Erfahrungs-) Stufe des Grundgehalts gem. § 31 LBesGBW noch nicht erreicht haben. Dementsprechend hatten wir bereits letztes Jahr vorsorglich denjenigen Kolleginnen und

Kollegen, die sich ggf. bestehenden Ansprüche sichern möchten, empfohlen, bis spätestens 31.12.2012 bei der jeweils zuständigen Bezügestelle (LBV etc.) Widerspruch gegen die Höhe der Besoldung einzulegen. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Schlussanträge des Generalanwalts ist nun jedem Beamten/jeder Beamtin, der/die sich nicht in der Endstufe seiner/ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe befindet oder ein Festgehalt bezieht, zur Rechtswahrung zu raten, noch **im Jahr 2013** einen Widerspruch mit dem Ziel auf Gewährung einer altersdiskriminierungsfreien Besoldung einzulegen.

Ein entsprechendes Musterwiderspruchsschreiben ist als **Anlage 2** diesem Rundschreiben beigelegt.

Wie ebenfalls bereits in unserem Rundschreiben vom November 2012 berichtet, hatte das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg zur Verfahrensweise mitgeteilt, dass zunächst die weitere Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten bleibt und dass entsprechende Widersprüche ruhend gestellt werden.

Über den weiteren Fortgang des Verfahrens werden wir berichten.

Wir bitten Sie, Ihre Mitglieder entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Hauth

Justitiarin, Geschäftsführerin